



## Vertretungskonzept der Sekundarschule Preußisch Oldendorf

---

### **Vorbemerkungen:**

Die rechtlichen Grundlagen für Mehrarbeit und Vertretungsunterricht finden sich im Landesbeamtengesetz NRW (§61,1) in den Paragrafen 13 und 17 (Teilzeitbeschäftigte) der „Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO)“. Ferner bilden der sogenannte Mehrarbeitserlass (BASS 21-22, Nr.22) sowie die „Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung“ den rechtlichen Rahmen des schuleigenen Vertretungskonzeptes.

### **Grundsätze:**

- Unterrichtsausfall kommt nur in begründeten Ausnahmesituationen in Betracht.
- Lehrkräfte, die bei Abwesenheit ihrer Lerngruppen ihren planmäßigen Unterricht nicht erteilen können, sind vorrangig einzusetzen.
- Vertretungsbedarf wird zunächst durch Lehrkräfte abgedeckt, die in der Lerngruppe unterrichten.
- Vertretungsbedarf wird weiterhin vorrangig von Lehrkräften abgedeckt, die das Fach unterrichten oder zweitrangig, wenn fachfremde Lehrkräfte über genügend fachliche Kompetenzen verfügen. Drittrangig erteilt eine zur Verfügung stehende Lehrkraft den Vertretungsunterricht.
- Kommen mehrere Lehrkräfte infrage, ist ein ausgewogener Einsatz zu gewährleisten.
- Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte ist der maximale Rahmen proportional zum Beschäftigungsverhältnis anzusetzen.
- Die Verhältnismäßigkeit von Fortbildungsmaßnahmen und Vertretungsbedarf ist zu wahren.
- Lehrkräfte, deren Lerngruppen abwesend sind, können Aufträge von der Schulleitung erhalten, z.B. zur Arbeit an der Weiterentwicklung des Schulprogramms oder den Fachcurricula unserer Schule.

### **Organisation:**

- Die Lehrkräfte beantragen im Falle einer vorhersehbaren Abwesenheit bei der Schulleitung eine Dienstbefreiung bzw. informieren diese, wenn es um die Wahrnehmung vorrangiger Dienstgeschäfte geht, möglichst frühzeitig.
- Der Vertretungsplan wird für Lehrkräfte und SuS ausgehängt und bei Ankunft und beim Verlassen der Schule zur Kenntnis genommen. Hat die Lehrkraft die Schule bereits verlassen, wird sie benachrichtigt, falls am Folgetag ihr früheres Erscheinen erforderlich ist.
- Sofern dies zumutbar ist, stellen Lehrkräfte, die zu vertreten sind, den Vertretungslehrkräften Materialien zur Durchführung des Vertretungsunterrichts zur Verfügung. In diesem Fall muss die Vertretung den Unterricht mit diesem Material durchführen.
- Ordner bzw. Bücher für „Ad-hoc-Vertretungen“ sind im Lehrerzimmer vorhanden.

- Durch die Veröffentlichung der schriftlichen Vertretungspläne ist dem Rechtsanspruch auf schriftliche Anordnung der Mehrarbeit genügt.

**Erläuterungen:**

- Mehrarbeit = Unterrichtsstunden, die über die Pflichtstundenzahl hinausgehen
- Vergütbar, sofern mindestens vier Mehrarbeitsstunden vorliegen.
- Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wird jede Mehrarbeit vergütet.
- Berechnung = Gegenüberstellung von Soll- und Iststunden.
- Minusstunden (Ausfallstunden) liegen vor bei Pflichtstundenausfall wegen Abwesenheit der SuS (Schulwanderungen und–fahrten, Betriebspraktika, vorzeitigem Unterrichtschluss bei Zeugnisausgabe u.ä. sowie bei Störungen des Dienstbetriebes, z.B. Wasserrohrbruch u.ä.)